

Bereitstellungstag: 27.07.2023

Die Stadt Radolfzell am Bodensee erlässt aufgrund von §§ 1 und 3 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) vom 06.10.2020 in der aktuellen Fassung zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Abwehr von Gefahren im öffentlichen Interesse für die Stadt Radolfzell am Bodensee folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Betreten des Mettnauparks sowie der Zugang zur Mettnauspitze in Radolfzell am Bodensee sind ab sofort bis 20.08.2023 untersagt.
2. Die gesperrten Bereiche sind wie folgt definiert:
Mettnau-Park: Im Osten begrenzt durch das Strandbad, im nördlichen Bereich durch die Strandbadstraße, in Richtung Westen durch das Anwesen Werner-Messmer-Klinik sowie Häuslegarten und Mettnaustraße.
Zugang zur Mettnauspitze: Ab Parkplatz Hermann-Albercht-Klinik
3. Ausgenommen vom Verbot nach Ziffer 1. sind Betretungen, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum erforderlich sind. Ferner ausgenommen von dem Verbot nach Ziffer 1. ist der Zufahrtsbereich zum Ruderclub Undine e. V. Radolfzell.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 dieser Anordnung wird angeordnet.
5. Für den Fall der Nichtbeachtung des Verbots in Ziffer 1. dieser Verfügung wird die Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht.
6. Die Anordnung nach Ziffer 1 tritt mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung in Kraft und ist zunächst bis 20. Augst 2023 befristet.

Begründung:

Rechtsgrundlage für das mit dieser Allgemeinverfügung ausgesprochene Betretungsverbot sind die §§ 1 und 3 PolG.

Die Polizei hat die Aufgabe, von dem Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist. Sie hat gemäß § 3 PolG die erforderlichen Maßnahmen hierfür zu treffen.

Durch das stürmische Wetter in den vergangenen Tagen wurden zahlreiche Bäume stark beschädigt. Hierdurch bestehen in den oben genannten Bereichen aktuell erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit sich dort aufhaltender Personen durch umstürzende Bäume und herabfallende Äste.

Das Zeitfenster orientiert sich an der derzeitigen Auslastung und der Dringlichkeit der Aufgaben der Technischen Betriebe der Stadt Radolfzell.

Das Betretungsverbot ist geeignet und erforderlich, die aktuellen Gefahren zu beseitigen.

Das Verbot ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Dem Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit und Freizügigkeit stehen erhebliche Gefahren für Gesundheit und Leben durch nicht gesicherte Bäume und Äste gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen unstreitig die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie der Bevölkerung und der Schutz des Lebens.

Die Ausnahmen vom Verbot ergeben sich aus Ziffer 3 dieser Verfügung.

Sofortige Vollziehbarkeit

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird der Sofortvollzug im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet, um eine wirksame Abwehr von gesundheitlichen Gefahren für die Allgemeinheit zu gewährleisten und eine Erledigung durch zeitliche Überholung durch langwierige Widerspruchs- und Klageverfahren auszuschließen. Ein Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Zwangsmittel

Diese Verfügung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetz vollstreckbar.

Nach § 63 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) wendet die Polizei die Zwangsmittel Zwangsgeld, Zwangshaft und Ersatzvornahme nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) an. Die Zwangsmittel Zwangsgeld und Ersatzvornahme sind bei dieser Sachlage nicht tauglich.

Ausschließlich das Zwangsmittel unmittelbarer Zwang ermöglicht eine unverzügliche Durchsetzung der obigen Verfügung und wird nach den Vorschriften des PolG angewendet. Nach § 66 Abs. 2 PolG ist der unmittelbare Zwang, soweit es die Umstände zulassen, vorher anzudrohen.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 LVwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da die Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage untunlich ist. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Stadt Radolfzell am Bodensee abgerufen und eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Radolfzell am Bodensee, Marktplatz 2, 78315 Radolfzell am Bodensee erhoben werden.

Radolfzell am Bodensee, 19. Juli 2023

gez. Simon Gröger
Oberbürgermeister